

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780

1.5.1780 (No. 18)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976777](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976777)

Nro. 18.

Olden-
bürgische
wöchentliche



Bürgische
Anzeigen.

Montag, den 1. May 1780.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Wann in dem, wegen des von weyland Pastor Bodeker zur Tode, legitirten Familien-
Stipendii und Bibliothek denen Auswärtigen auf den 1. ten Nov. a. p. angelegten Ter-
mino zur Uinabe sich niemand gemeldet hat, so wird nunmehr in Befolge der unterm
2. ten Jul. 1779. dießerhalben erlassenen Proclamatum, das Decretum preclusionis
wider die Auswärtigen und die sich nicht angegebenen erkannt, mithin allen denen die
sich nicht gemeldet ein ewiges Stillschweigen auferleget. Urkundlich unter dem zur
hießigen Herzoglichen Registrirungs-Canzley verordneten Insegel.

Oldenburg, den 19ten April 1780.

2) Es haben weyl. Jakob Peters Wittwe und Erben, zu Spuggewarden, als Löser von
Johann Hinrich Wilbers' Concursgüter, dieses Concursgut, bestehend in einem Hause
und Wirt zu Keldhusen, nebst 8 Stück 114 Ruthen und 40 Fuß Landes, auch Vertinen-
renten, als 4 Kirchen und 9 Begräbnisstellen, an Herr Chorenge verkauft.

3) Die Angabe ist den 25ten May a. e., bey dem Herzogl. Oevelgdnnschen Landgerichte.
Niederich Eken, zu Voitzwarden, hat dritt-half Juck Landes, so zwischen Udde Har-
ssen und Hinrich Spassen Ländereyen bey Voitzwarden im neuen Felde belegen, an Diederich
Eriuper verkauft.

4) Die Angabe ist den 26ten May a. e., bey dem Herzogl. Oevelgdnnschen Landgerichte.

5) Ulmo Lüben, zu Volkens, hat seine in der sogenannten Hellen, in dreyen Hämnen
belegene, an der Nordostseite des Hellen Weges und Süderseite des weyl. Hinrich
Janßen, nunmehr dessen Erben Landes belegene 6 Juck einthe Ruthen und Fuß Lan-
des, an Harm Abken, verkauft.

6) Die Angabe ist den 30ten May a. e., bey dem Herzogl. Oevelgdnnschen Landgerichte.

7) Conrad Seemann, zu Lehmnwerder, hat die ehemals aus der Bergantung an sich geld-
sete, und zu Lehmnwerder belegene Kötheren cum Vertinentiis, an Berend Lübbens Vor-
münder, Hermann Voigt und Eord Diederich Voigt, verkauft.

8) Die Angabe ist den 23ten May a. e., bey dem Herzogl. Dalmenhorstischen Landgerichte.



- 6) Wider weyl. Johann Hinrich Nigbers, zu Hengsterholz, entsethet Schuldenhalber, beyrn Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte, der Concurſ.
- (1) Die Angabe ist den 22sten May. (2) Deduction den 30sten May. (3) Priorität-Urtheil den 19ten Jun. (4) Vergantung oder Edse den 3ten Jul. a. c.
- 7) Frerich Ehers und dessen Ehefrau, zu Espern, haben ihre daselbst belegene Bau cum Pertinentiis, an deren Tochter und deren Ehemann Silert Barnholz erb. und eigen- thümlich abgetreten und übertragen.
- Die Angabe ist den 29sten May a. c., beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 8) Wider Johann Hogen, Rother zu Lohholt, im Amte Upen, entsethet Schuldenhalber, beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concurſ.
- (1) Die Angabe ist den 29sten May. (2) Deduction den 12ten Jun. (3) Priorität-Urtheil den 27sten ejusd. (4) Vergantung oder Edse den 10ten Jul. a. c.
- 9) Demnach der Kaufmann Syabbe Grifſtede, zu Starshausen, für weyl. Peter Stöven zu Esenshamm, als gewesenen Vormund über weyl. Dierk Ohmstedten, jetzt auch verstor- benen Tochter, die Caution auf 1000 Rthlr. unter den 15ten Jan. 1771. übernommen, und diese Caution eodem dato auf den Caventen Kaufmann Syabbe Grifſtede ingrossiret worden; so sollen alle, die an dieser Bürgschaft und insonderheit an die desfalls auf den Betrag bewirkte Ingross. ein Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, sich auf den 25sten May a. c. beyrn Herzogl. Dovelgdnischen Landgerichte angeben, massen nach Ablauf dieses Termins das Ingross. von Gerichtswegen sogleich getilget werden soll.
- 10) Wann Ednaries Dunnies den 30sten April 1773 auf seinen Schwiegersohn Jacob Schu- macher, zu Oberhammelwarden, die ihm competirende Allimente und den Diebbrauch von siebenthalb Fuder Landes ingrossiren lassen, und nach dessen vorlängst erfolgtem Ableben vorizo die Tilgung verlanget wird, das Documentum Ingrossationis aber ver- lohren seyn soll; so wird denjenigen, welche an beregtem Documento Ingrossationis vom 30sten April 1773 einen Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit an- besohlen, solches am 5ten Jun. a. c. beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte gebdrig an- zugeben, unter der Verwarnung, daß in Entſcheidung dessen die Tilgung im Pfandpro- tocoll geschehen soll.
- 11) Es soll niemand mit dem Johann Ernst Spath, zu Elſſeth, ohne Einwilligung seiner ihm bestellten Curatoren Dierk Paradise und Cons. Einwilligung, einige Handlung trei- ben oder ihm was creditiren, auch an denselben die ihn etwan noch schuldige Gelder nicht ausbezahlen.
- 12) Wider weyl. Johann Hinrich Otten Wittwe und Erben, zu Brettrup, in der Bogtey hatten, ist Schuldenhalber, beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte, der Concurſ erkannt.
- (1) Die Angabe ist den 3sten Jun. (2) Deduction den 14ten ejusd. (3) Priorität-Urtheil den 10ten Jul. (4) Vergantung oder Edse den 24sten Jul. a. c.
- 13) Wann an der hiesigen Kirche und den übrigen geistlichen Gebäuden etwige Reparationes vorgenommen werden, und die dazu erforderlich fallende Materialien, als Steine, Kalk, Reich, und Eichenholz, inclusive des Arbeitslohns, den 6ten May, Nachmittags um zwey Uhr, in Brötje Krughaufe hieselbst mindestfordernd ausgedungen werden sol- len; so können die Liebhaber sich sodann daselbst einfinden, und, nach näher vorkom- menden Bedingungen, Forderung thun.
- Gräſede, den 22sten April 1789. Wardenburg.
- Ad Requisitionem.
- 14) Wann die zu Betreibung der Weiden bestimmte Zeit herannahet, indessen die hin und wieder unter dem Hornvieh ausgebrochene ansteckende Krankheit, aller Orten noch nicht gänzlich nachgelassen, so hat Ein. Hoch. u. Hochweiser Rath dieser Stadt Bremen, um, unter göttlichem Beyſtande, der Verordr. ungenes landverderblichen Uebels, in hiesigem Gebiete möglichst zu wehren, nachſiehende Verordnung ergehen, und solche sowohl zu

ihrer Bürger und Untergehörigen; als auch Fremder, und insonderheit der Viehhändler, Nachricht publiciren, auch gehörigen Orts in der Stadt, deren vier Gassen, und dem dazu gehörigen Gericht Borgfeld, aufschlagen zu lassen; nothig geachtet:

1.) Soll aus den von der Viehsenche wirklich infectirten, oder desfalls verdächtigen, auch selbstigen auf eine halbe Stunde gehens nah gelegenen Orten, keinerlei Hornvieh, selbst wenn Gesundheits-Certificate sich dabey befänden und produciret würden, in hiesiges Gebiete eingelassen noch angenommen werden.

2.) Aus oddlig gefundenen Orten hingegen, wird die Einbringung des Hornviehs zwar gestattet, jedoch müssen dabey beglaubte und beschworne Attestate der Obrigkeit des Ortes, woher solches Vieh kommt, produciret werden, in welchen enthalten ist: a) der Name des Eigenthümers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes, c) die Versicherung, daß in dem Orte, von wannen das einzubringende Vieh kommt, seit wenigstens sechs Wochen keine ansteckende Senche verspüret worden, selbiger keinem mit der Krankheit behafteten, oder dergleichen verdächtigen Orte, auf eine halbe Stunde gehens nahe gelegen sey, und das Vieh an dem in dem Attestate benannten Orte, seit sechs Wochen wirklich gestanden habe.

3.) Darf das solchergestalt anher zu bringende Vieh keine Nebenwege getrieben werden, sondern muß selbiges auf der gewöhnlichen, oder der in dem erhaltenen Passe von der Obrigkeit vorzuschreibenden sichersten Route bleiben, alle infectirte oder der Senche halber verdächtige Orte auf eine halbe Stunde gehens vermieden werden, und die genommene Route von Ort zu Ort durch die Beamte attestiret seyn.

(Der Beschluß folgt künftigh.)

1) Wann zur Verheuerung des Blerer Reichslandes entweder überhaupt, oder Hammweise, oder auch bey kleinen Theilungen, imgleichen des Hammes No. 7. daselbst der Ort genannt, auf ein oder mehrere Jahre, Terminus auf den 8ten May, wird seyn der Montag nach dem Sonntag Graudt, angesetzt worden; so können diejenigen, welche davon etwas zu heuern gesonnen sind, besagten Tages gegen 12 Uhr Mittags, in dem herrschafel. Vorwerksgebäude zum Blererland sich einfinden, die Conditiones vernehmen und accordiren.

Varel aus der Cammer, den 28sten April 1780.

Melchers.

Bränings.

Oldenburger Getraide = Preise.

Butzadinger Wintergärsten
Ershaber

42 Rthlr. Louisdor.
2) —————

F. D. Olde.

Der letzte Preis des Sand-Rockens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Eshffel.

II. Privatsachen.

1) Auf die Gedichte des Herrn Kanzleydirectors Göttinger zu Ellrich nehme ich noch bis den 1. Sept. Pränumeration an. Der Preis ist 1 Rthlr. Gold; dafür erhält man anderthalb Alpbabet, sauber gedruckt, in zwey Bänden, den ersten im Junius, den anderen im Michaelis. Die Namen der Pränumeranten werden dem ersten und zweyten Band vordruckt.

Dr. Gramberg.



- 2) Der Jurat Borchert Nicolaus Punt, zu Lemwerber, hat von den Mitteln der dasigen Capelle einige Capitalien zu belegen, die gegen hinfängliche Sicherheit sofort in Empfang genommen werden können.
- 3) Es hat die Frau Wittwe Dunkern einen vor dem Eversten Thor belegenen Garten zu verheuern oder zu verkaufen.
- 4) Der Herr Rathsverwandter Breithaupt verkauft anjergo mehrentheils neue und von vorigjährigem Gewächse Bourdeaurische rothe Weine bey Orhoffen zu 25 Rthlr. zu 30, 36, 42 bis 50 Rthlr. in Louisd'or, bey Alakern zu fünfzehalb Rthlr., zu 7 Rthlr. 6, 7, und 8 Rthlr. in dito, bey Bont. zu 10, 12, 14, 16 und 18 Grote in Klein Cour.
- 5) Derjenige, welcher 3000 Rthlr. gegen genugsame Sicherheit ausleihen will, kann sich je eher je lieber in der Expedition dieser wöchentlichen Anzeigen melden.
- 6) Der Herr Canzellist Erdmann will sein Gartenhaus vor dem Eversten Thor zum Abbruch verkaufen, wosfalls die Liebhaber sich bey ihm melden können.
- 7) Auf oberliche Erlaubnis läffet der Herr Pastor Schmidt, zur Holle, am 9ten May verkauften: zwey Kühe, zwey Quenen, ein Kalb, Schrätze, Tische, Stühle, Spieaeln, Silberzeug, eine Stubenuhr, Zinnen- und Messing, sammt allerley Hausgeräth; imgleichen läffet dessen Sohn einen castanienbraunen dreijährigen Wallach, welcher schon zum Reiten gebraucht, auch einige Quenen und Kinder, auch Bienen verkaufen.
- 8) Es wird ein Bedienter verlangt, der zugleich etwas mit der Feder umzugehen weiß, schon gedient, und gute Zeugnisse aufzuweisen hat. Nachricht ist hievon in der Expedition dieser Anzeigen zu erhalten.
- 9) Johann Ehers, zur Helle, hat gerichtliche Erlaubnis erhalten einige hundert Eichen- und Büchenbäume am 9ten May verkaufen zu lassen.
- 10) Arien von Lahr und dessen Ehefrau sind gesonnen, ihr zur Seefelders Kirche im Herzogthum Oldenburg belegenes, bisher vom Herrn Cammerath und Amtsvogt Strackerjan bewohnte Haus nebst Garten zu verheuern. Dieses Haus, wobey auch einige Lücken Weideland mit verheuert werden können, ist um Michaelis dieses Jahrs anzutreten, und nach Belieben auf ein oder mehrere Jahre zu heuern. Die Lage des Hauses ist sehr angenehm, und solches zur Handlung sehr bequem, da man sowohl im Winter als Sommer nicht nur nach der Weser, sondern auch nach der Jade leicht Waaren transportiren kann. Das Haus selbst ist in gutem baulichen Stande, mit drey Zimmern, einem grossen Saal, einer Gesinde Stube, einer Küche, zwey Bdden zu Früchten, einem wasserfreyen Keller, und sonstigen guten Gelegenheiten zum Handel versehen, auch das Wasser beym Hause gut zu gebrauchen.
- 11) Wann das um May 1781. aus der Pacht fallende herrschaftliche Vorwerk Up: Fever, wobey eine Schäferey von 500 eisernen Schaafen, am 9ten May nächstkünftig öffentlich verheuert werden soll: so können die Liebhaber sich alsdenn vor Hochfürstl. Cammer einfinden; Conditiones 14 Tage vorher bey dem Cammerschreiber Cordes einsehen, und das weitere gewärtigen. Wornach ic.

Fever, den 15ten April 1780.

Aus Hochfürstl. Cammer hieselbst.

Todesfall.

Am 25 v. M. ist der Herr Bürgermeister Osterloh zu Delmenhorst verstorben.

Unter dem 13ten April dieses Jahrs, ist Harm Müller im Hahner Mohr, wegen verletzter Wildbahn, zu dreymonathlicher Zuchthaus Arbeit condemniret.